

## Bundesverband Digitale Wirtschaft (BVDW) e.V. zur

### „Quellenbesteuerung von Online-Werbebuchungen gemäß § 50a EstG“

Ende des Jahres 2018 erhielt der BVDW erstmals Informationen aus dem Mitgliederkreis, dass das Finanzamt (FA) München im Rahmen von Betriebsprüfungen eine (nachträgliche) Steuerpflichtigkeit für Online-Werbebuchungsleistungen bei im Ausland ansässigen Unternehmen feststellte. Entsprechend gebuchte Werbeleistungen wurden nicht als Dienstleistung, sondern als Überlassung von „Werberechten im Sinne des § 50a Einkommenssteuergesetz (EstG)“ eingeschätzt. Auf Grundlage dieser Auslegung sollen auf alle bei auslandsansässigen Anbietern gebuchten Leistungen 15% Steuer abgeführt werden müssen. Verantwortlich für die Entrichtung dieser Steuer wäre zunächst das buchende deutsche Unternehmen.

Mit Blick auf die zwischen dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) und BVDW bereits erfolgten Austauschgespräche und vor dem Hintergrund der derzeitigen Abstimmung zwischen BMF, Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) und Landesfinanzbehörden möchten wir Sie noch einmal eindringlich auf die drohenden wirtschaftlichen Folgen einer rückwirkenden Anwendung des § 50a Abs.1 Nr. 3 EstG für die deutsche Digitalwirtschaft hinweisen.

Berlin, 01.März 2019

Ansprechpartner:

**RA Michael Neuber**

Justiziar/

Bereichsleiter Politik  
und Recht

BVDW e.V.

T: +49 30 206218612

[neuber@bvdw.org](mailto:neuber@bvdw.org)

#### **1. Rechtsauslegung lebensnah vornehmen - „Quellensteuer nach § 50a EstG“**

In Deutschland erbrachte Leistungen deutscher Unternehmen unterliegen grundsätzlich der Steuerpflicht. Dass ausländische Unternehmen ohne Sitz in Deutschland, welche hier Leistungen erbringen ebenfalls einer Steuerpflicht unterliegen können, sieht das Einkommenssteuergesetz ausdrücklich vor. Diese so genannte „beschränkte Steuerpflichtigkeit“ besteht, wenn inländische Einkünfte im Sinne des § 49 EStG erzielt werden.

Besonders eingängig ist dies im Falle der Buchung eines ausländischen Künstlers für einen Auftritt in Deutschland (§ 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG). Die hier erbrachte – vergütete – künstlerische Leistung unterliegt der beschränkten Steuerpflicht in Höhe von 15% nach § 50a Abs. 2 EStG. Wesentlich uneindeutiger ist jedoch – anders als die nun in Rede stehende Auslegung suggeriert – die Anwendung dieser Vorschriften im Rahmen des § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. Die Annahme einer Quellensteuerpflichtigkeit bei Einkünften, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere von Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und

Fertigkeiten, herrühren, kann keineswegs unproblematisch auf den Bereich der digitalen Werbewirtschaft übertragen werden.

## **2. Werbebuchung als Überlassung von Rechten?**

Das Finanzamt München hatte im Rahmen der – ohnehin nur noch bis Ende 2013 unter die Zuständigkeit der Landesfinanzbehörden fallenden - Betriebsprüfungen zur Quellensteuer argumentiert, dass das Buchen von Online-Werbeleistungen über im Ausland ansässige Anbieter als ein solches "Überlassen von Rechten" anzusehen sei.

Zur Begründung wird angeführt, dass es sich bei einer entgeltlich angebotenen Werbemöglichkeit über Portale eines ausländischen Diensteanbieters um Kenntnisse und Fähigkeiten (Know-How) handelt, die nur dieser kontrolliert und diese daher ein Recht im Sinne des § 50a Abs. 3 EstG darstellt<sup>1</sup>.

Aus diesem Grund fordert das FA München nun – 7 Jahre später! - die entsprechende Nacherstattung von deutschen Unternehmen für die Jahre 2012-2013 ein.

Die dargestellte Rechtsmeinung der Landesfinanzbehörde ist aus unserer Sicht nicht haltbar. So begegnet schon die Auffassung Bedenken, dass es sich bei der Nutzungsüberlassung abseits der Lizenzierung von Software um eine Gewährung eines „Vorteils“ handelt, der in der Ausführung der Werbung durch ein Computerprogramm liege. Es ist schon fraglich, ob die Know-How-Argumentation überhaupt trägt. Zudem liegt eine inländische Verwertung laut einem Schreiben des BMF zur Einordnung der Vermietung von Computerprogrammen<sup>2</sup> z.B. dann nicht vor, wenn lediglich Ergebnisse der funktionsgemäßen Anwendung eines Softwareprogramms einer kommerziellen Nutzung zugeführt werden.

Zudem wäre der Anwendungsbereich dieser Auslegung kaum klar abgrenzbar. Im Markt existieren unterschiedlichste Modelle, wie die Bezahlvorgänge im Rahmen von Werbeleistungsbuchungen getätigt werden. Unklar dürfte sein, wie im Zweifel eine Unterscheidung zwischen Eigen- und Fremdinventar für solche Buchungen vorgenommen werden soll. Der BVDW bietet dem BMF ausdrücklich seine Unterstützung zur Klärung dieser Sachfragen an.

---

<sup>1</sup> Hruschka, Online-Werbung im Fokus der Betriebsprüfung, DStR 3/2019, S. 88

<sup>2</sup> BMF-Schreiben vom 27.10.2017 - Beschränkte Steuerpflicht und Steuerabzug bei grenzüberschreitender Überlassung von Software und Datenbanken, IV C 5 - S 2300/12/10003:004, DOK 2017/0894289

### **3. Rückwirkende Forderungen müssen ausgeschlossen sein**

Sollte sich die derzeitige Auffassung durchsetzen würde dies bedeuten, dass die bis 2014 zuständigen Landesfinanzbehörden nachträglich die Zahlung von Quellensteuer von deutschen Unternehmen verlangen könnten. Dies würde unzähligen Unternehmen der Digitalbranche das Genick brechen. Aus wirtschaftspolitischer Sicht kann es kaum im Interesse des Staates sein, kritische Steuerfragen auf dem Rückend der damit vollkommen überraschten, deutschen Digitalwirtschaft klären zu wollen.

Wir erwarten vor Hintergrund, dass sich das BMF in jedem Falle dafür einsetzen wird, eine rückwirkende Anwendung dieser Rechtsauslegung – und damit existenzgefährdende Nachforderungen - absolut auszuschließen.

### **4. Politische Entscheidungen statt Anwendungsunsicherheit**

Der kritisierte Auslegungsansatz erscheint auch kaum nachhaltig. Selbst wenn in Zukunft eine Einstufung von Online-Werbebuchungen als Recht im Sinne des § 50 a) Abs. 1 Nr. 3 EStG vorgenommen werden würde, wäre ein (Steuer-)Mehrwert für den Staat kaum ableitbar.

Der wirtschaftspolitisch fragwürdige Versuch, deutsche Unternehmen nachträglich als Schuldner für Steuerpflichten ausländischer Unternehmen heranzuziehen kann vor dem Hintergrund der zahlreichen Doppelbesteuerungsabkommen am Ende zusätzlich dazu führen, dass auf allen Seiten nichts als Aufwand produziert würde. In den allermeisten Abkommen ist insbesondere der Umgang mit Quellensteuerpflichten geregelt.

Deutsche Unternehmen könnten nach unserer Ansicht gemäß § 50d Abs. 2 EStG eine Freistellung von ihren Pflichten zum Steuerabzug beantragen soweit das BZSt bescheinigt, dass die Voraussetzungen dafür vorliegen (Freistellung im Steuerabzugsverfahren). Die entsprechenden Unternehmen im Ausland trafen zusätzliche Mitwirkungspflichten. Soweit dann anwendbar, würde die Einstufung von Online-Werbebuchungen nach § 50a EStG keine Steuereinnahmen sondern vor allem noch mehr bürokratischen Aufwand sowohl für Unternehmen als auch Behörden bedeuten. Ein klassisches Nullsummenspiel.

Das Interesse des deutschen Staates, Steuern für hier erbrachte Leistungen zu erheben ist grundsätzlich richtig und nachvollziehbar.

Mit Blick auf die hier beschriebene Thematik gälte es dann allerdings auf politischer Ebene verbindliche Regeln im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen festzuschreiben anstatt – einmal mehr – deutsche Unternehmen vor den Karren zu spannen und vor existenzbedrohende Nachforderungen zu stellen.

Berlin, 01.03.2019